Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 52 (1979)

Artikel: Stadt und Distrikt Olten in der Helvetik
Autor: Schärer, Peter
Kapitel: IV: Die Eingliederung der Gemeinde in den neuen Staat
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324708

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. Kapitel

DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE IN DEN NEUEN STAAT

Nach der Kapitulation und dem Rücktritt der alten Regierung suchte man die Angehörigen der Aristokratie von den Ämtern des neuen Staates fernzuhalten; an ihre Stelle sollte eine neue Schicht patriotisch gesinnter Beamter und Politiker treten. Mit der alten Obrigkeit fiel auch die überkommene Herrschaftsstruktur, die Vogtei-Einteilung, dahin, welche mit ihren Grenzen und dem ihr eigenen Verwaltungsprinzip das Untertanenverhältnis zwischen Stadt und Landschaft manifestiert hatte. Quer zu diesen alten Grenzen war der Distrikt Olten entstanden. Er bildete die vernünftige Zusammenfassung von 24 Gemeinden aus drei alten Vogteien mit Olten als gewerblich-industriellem Zentrum.

Kantons- und Distriktsverwaltung waren den Händen der städtischen Aristokratie weitgehend entwunden; an die Stelle der Vögte waren die patriotisch gesinnten Distriktsstatthalter getreten; mit der Einsetzung gesinnungstreuer Gemeindeagenten waren auch die Untervögte ihrer ehrenamtlichen Pflicht enthoben, den Willen der Obrigkeit mit dem lokalen Selbstbewusstsein in Einklang zu bringen. Doch sollte der einheitsstaatlichen Idee gerade hier auf Gemeindeebene der entscheidende Widerstand erwachsen, weil nicht ohne weiteres eine bezahlte Beamtenschicht zu finden, zu installieren und gegen die Gewohnheit jahrhundertealter Selbstverwaltung ins Feld zu führen war.

1. Die alte und die neue Gemeinde

Das solothurnische Gemeindewesen geht wie das schweizerische in seinen Wurzeln auf mittelalterliche Wirtschafts- und Sozialverhältnisse zurück. Ein besonderes Merkmal bildet das Wohnortsprinzip, wonach jeder in der Gemeinde heimatberechtigt ist, in der er einen Hof bewirtschaftet, am Weidegang teilnimmt und das Allmendland mitnutzt. Eine erste Fixierung dieses Grundsatzes erfolgte nach der Reformation: als die Kirche nicht mehr als geschlossene Körperschaft für Schule, Krankenpflege und Armenfürsorge zur Verfügung stand, kamen die eidgenössischen Regierungen überein, jede Gemeinde zu

verpflichten, für ihre Armen und Kranken selber zu sorgen.[1] Von da an schaute man einen Neuzuzüger genauer an, verlangte gar einen Vermögensnachweis, um sicher zu gehen, dass der neue Anteilhaber am Gemeindegut nicht allzubald armengenössig werde; sogenannte Eintrittsgelder sollten die Gemeinden vor zu vielen Neubürgern schützen. Um den Bedarf an Kleinhandwerkern und Taglöhnern zu decken, duldete man eine gewisse Zahl Nichtbürger. Sie bildeten den minderberechtigten Stand und erschienen in zwei Gruppen: einmal als die grundbesitzenden Tauner mit Stimmrecht auf der Gemeindeversammlung und als die besitz- und rechtlosen Hintersässen. Auf der Gemeindeversammlung berieten und beschlossen die Dorfgenossen die Dorf- und Flurordnung und organisierten die Zuteilung des «Gabenholzes» (Brennholz), den Unterhalt der Strassen und Brücken, die Feuerwehr, die Dorf (nacht)wache und die Fürsorge; später auch das Wehrwesen.

Umsonst hatte die Aristokratie seit dem 17. Jahrhundert versucht, wirkungsvoll in die dörfliche Selbstverwaltung einzugreifen. Es war ihr lediglich gelungen, die Vorsteher der Gemeindeversammlung, die Untervögte, zu bestimmen; weil diese aber mehr Kraft ihres Ansehens als ihres Titels amteten und nicht besoldet waren, hielt man sie mehr als Gemeindegenossen denn als Vertreter der Obrigkeit.[2] Genau so war es mit der Genehmigungspflicht für Gemeindeversammlungen: Jede Zusammenkunft der Gemeindegenossen hätte durch den Vogt bewilligt werden müssen; doch unterliess man es mehr und mehr, so stark war die kommunale Selbständigkeit. Die obrigkeitliche Haltung des «Gewährenlassens» ist auch daran zu erkennen, dass nie der Versuch gemacht wurde, die Wahl der andern Gemeindefunktionäre zu beeinflussen: die Dorfgenossen wählten ihren Seckelmeister, den Bannwart, den Schulmeister und die Mitglieder der Flurkommission selbst, ja auch die Harschiere, die Hebamme und den Dorfhirten. Bloss durch Verordnungen, Mandate und die milde Aufsicht der Vögte regierten die «Gnädigen Herren» die Gemeinden ihres Staatsgebietes.[3] Weitere Versuche, eine zentralisierte Bürokratie aufzubauen, erübrigten sich oder scheiterten an der verwurzelten Selbstverwaltung, in der sich die kommunale Eigenständigkeit manifestierte.[4]

[1] Eidgenössische Abschiede, Bd. 4, 574, (Baden, 23. November 1551).

[2] Als Beispiel diene Adam Zeltner (1605–1653), dem die Stellung zwischen Obrigkeit und Landvolk im Bauernkrieg zum Verhängnis wurde. – *F. von Arx,* Bilder I, 164ff.

[3] H. Büchi spricht vom «Eindruck, dass trotz aller Vorschriften das Regieren (der Gnädigen Herren im 18. Jh.) nicht viel verschieden war von einem allgemeinen Gewährenlassen.» *Büchi,* Vorgeschichte II, 16.

[4] *Fried. v. Wyss,* Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung. In: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892. – Vgl. zur solothurnischen Gemeinde im Ancien Régime: H. Sigrist: Balsthal.

Was der alten Obrigkeit misslungen war, versuchte der helvetische Staat mit der Errichtung eines autoritären und straff zentralisierten Verwaltungsapparates. Die Verfassung wies die Organisation der Gemeinden der Gesetzgebung zu. Recht behutsam gingen die helvetischen Räte zu Werk; immerhin galt es aus der alten, privatrechtlich strukturierten Genossengemeinde eine dem Grundsatz der Gleichheit angepasste, öffentlichrechtliche Körperschaft zu schaffen. Persönliche und lokale Vorrechte sollten dahinfallen, Stadtbürger aller Schattierungen sowie «Angehörige», Tauner und Hintersässen sollten gleichgestellte helvetische Bürger sein. Damit hätten Tauner und Hintersässen mit einem Schlag dieselben Anteilrechte am Gemeindeeigentum erhalten wie die Genossen. Soweit wollte man es nicht kommen lassen, der Unwille wäre nicht zu besänftigen gewesen.[5] Wie erwartet, löste der Versuch des Direktoriums, die Bollwerke des alten Bürgerrechts zu schleifen, einen Entrüstungssturm aus,[6] der eine Proklamation zur allgemeinen Beruhigung nötig machte.[7]

Das erste provisorische Gesetz, welches die Räte am 13. November 1798 verabschiedeten, erkannte den Bürgergemeinden weiterhin das Recht auf das Gemeindeeigentum zu. Die Gemeindebehörden sollten in zwei Kammern geteilt werden: die Gemeindekammer (auch Gemeindeverwaltung) sollte nur von den Ortsbürgern bestellt werden und die Gemeindegüter verwalten, während die Gesamtheit der (Aktiv-)Bürger eine Munizipalität wählen sollte, die mit allen, die Gemeinde betreffenden Geschäften betraut war.[8] Mit dieser Regelung war der Boden für das Gemeindegesetz vorbereitet, welches am

JSolG 41, 1968, 183–205. H. Büchi (Vorgeschichte II, 15–17) spricht von einem «Stilleben in den Gemeinden», dessen negative Seiten schon Jldefons von Arx (Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau/Geschichte der Stadt Olten a.a.O.) empfunden und dargestellt hatte, und die sich in den «dunklen Erinnerungen eines alten Oltners aus seiner Jugendzeit» (*A. Christen,* in: Sonntagsblatt, Olten 1883, 3 ff.) niedergeschlagen hatten. – In der schweizerischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts wurde die Gemeindeautonomie entweder übergangen oder als «Lokalgeist» verworfen. So sah J.J. Hottinger (Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der schweizerischen Eidgenossenschaft ... Zürich 1844) das «Freiheitsgefühl in einem grossen Theile des Landes seit dem Bauernkrieg erstorben». Auch für seinen Zeitgenossen, den Berner Patrizier und Historiker J.A. von Tillier (Geschichte der helvetischen Republik. Bern 1843), war das kommunale Selbstbewusstsein nicht der Erwähnung wert. Erst W. Oechsli (Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1903, 76) musste gestehen, dass sich unter der absolutistischen Aristokratie die kommunale Selbstverwaltung als «wichtiges Element der Freiheit» erhalten hatte.

[5] Bereits kämpften viele Gemeinden gegen Übergriffe der staatlichen Gewalt, vgl. der Kampf der Solothurner Gemeinden um ihre Bürgerwälder. *Mösch,* Helvetik a.a.O. 104–119.

[6] ASHR II, 91 ff. (Gesetz vom 3. Juni 1798).

[7] ASHR II, 340 f. (Ratsbeschluss vom 17. bzw. 27. Juni 1798).

[8] ASHR III, 536 ff.

15. Februar 1799 verabschiedet wurde[9]. Mit der Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinde hatte der Gesetzgeber jene Klippe umschifft, welche mit der Teilung des Bürgereigentums gedroht hätte. Gleichzeitig war damit der Weg vorgezeichnet, der später wieder beschritten werden sollte und der heute noch das schweizerische Gemeindewesen kennzeichnet. Allerdings versetzte diese Neuerung, jedenfalls so wie sie die autoritäre helvetische Verwaltung durchspielte, der Gemeindeautonomie den Todesstoss: die Gemeindeverwaltung (Bürgergemeinde) unterstand der Aufsicht des Unterstatthalters bzw. des Agenten, die Munizipalität (Einwohnergemeinde) aber derjenigen der kantonalen Verwaltungskammer. Damit war die Gemeindeautonomie de jure aufgehoben.[10]

Das Gesetz vom 13. Februar 1799 war ein Sieg der unitarischen Idee, und die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts lobte es allgemein als Prunkstück helvetischer Gesetzgebung.[11] Für sie war die Gemeindeautonomie, wie sie sich im Ancien Régime überall ausprägte, allenfalls als «ein unfruchtbarer Kultus der Volksindividualität» und als «kollektiver Egoismus» abzulehnen.[12] Eine neue Würdigung erfuhren Idee und Institution der altschweizerischen Bauerngenossenschaft

[9] ASHR III, 1158 ff.

[10] ASHR III, 1158 ff., Art. 103, 112, 113 bes. Art. 81: «Die Munizipalitäten stehen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, welche berechtigt ist, ihre Beschlüsse aufzuheben oder abzuändern, die Weiterziehung vor höhere Gewalten, in Fällen wo eine solche anwendbar ist, vorbehalten.»

[11] W. Oechsli (a.a.O., Bd. 1, 199 f.) sieht nur die positive Seite, während A. Tillier (a.a.O., Bd. 1, 207 ff.) die Reibereien zwischen den beiden Gemeindekammern in den Vordergrund stellt.

[12] C. Hilty (Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Bern 1878, 610 f.): «Den Männern der Helvetik war es klar,... dass es zwei Arten von Patriotismus gibt und dass der gleiche Kampf zwischen der Individualität und dem Gemeinsamkeitsgefühl, der sich in dem einzelnen Menschen zur Freiheit des gemeinnützigen Willens, oder zur Knechtschaft des persönlichen Egoismus entscheidet, auch in den Völkern waltet. Der wahre Patriotismus ist der Religion nahe verwandt,... Er ist ... in engbegrenzten Verhältnissen gar nicht zu verwirklichen, erfordert im Gegenteil die Theilnahme Vieler und einen weiteren Horizont. Der falsche Patriotismus ist dagegen nichts als ein unfruchtbarer Kultus der Volksindividualität als solcher, ein kollektiver Egoismus, der, durch die Ortsburgerschaften und Kantonsinteressen fortwährend grossgezogen, sich dann in der Form von Widerwillen und Eifersucht der einzelnen Orte, Kantone, Racen und schliesslich Staaten, gegeneinander unheilstiftend äussert. Trotzdem aber die Früchte des Baumes klar genug zu Tage liegen, sind die Wurzeln bei uns noch festverzweigt in mehrhundertjähriger Gewohnheit, und erst ein anderes Geschlecht als das heutige wird sie lösen.» – Auch J. Dierauer (Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. Gotha 1922, Bd. V, 41) findet die Gemeindeordnung der Helvetik eine der «beachtenswerten Leistungen», wirksam und bestimmend bis zur Gegenwart. In ihrem Gefolge stehen E. Gagliardi (Geschichte der Schweiz. Zürich 1937) mit einer blossen Würdigung der neuen Freiheitsrechte und E. Bonjour (Nabholz, v. Muralt, Feller, Bonjour: Geschichte der Schweiz. Zürich 1938, Bd. II), der die helvetische Gemeindegesetzgebung im grossen Bogen seiner Darstellung übergeht.

und damit die Gemeindeautonomie des Ancien Régime erst in den dreissiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts.[13]

Die «Generalversammlung der activen Bürger einer Gemeinde»[14] wählte je nach Grösse der Bevölkerung, 3 bis 11 Munizipalbeamte, die Ersatzmänner, den Sekretär und die erforderliche Anzahl Weibel. Geheime Abstimmung und Mehrheitsprinzip kennzeichneten den Wahlmodus. Der Erstgewählte war für ein Jahr Präsident. Die Aufgaben der Munizipalität schillerten noch im ganzen Spektrum aller drei Staatsgewalten. Im Vordergrund standen gesundheits-, sicherheits- und flurpolizeiliche Pflichten, gefolgt von zivilstandsamtlichen und notariellen Verrichtungen. Das Vormundschaftswesen und die Verteilung der Gemeindelasten, die durch die Einquartierungen und Requisitionen zum Albtraum jeder Gemeinde geworden war, kamen dazu. Ein Munizipale musste als öffentlicher Ankläger («Municipalprokurator») Polizeivergehen beim Bezirksgericht zur Anklage bringen und die verhängten Bussen einziehen. Um die einzelnen Munizipalen vor Repressalien seitens der Gemeindegenossen zu schützen, sollte eine Munizipalität von unter 3 Mitgliedern immer als Kollektivbehörde entscheiden; einer grösseren aber wurde empfohlen, sich in Kommissionen aufzuteilen. Eigentliche Reglemente durfte eine Munizipalität nicht erlassen, doch waren ihr Beschlüsse gestattet, sofern diese verfassungskonform waren und nur die eigene Gemeinde betrafen. Eine eigentliche Finanzkompetenz besass die Munizipalität nicht; vielmehr unterstanden die Finanzen einer Art Referendum: auf Wunsch der Gemeindeversammlung oder auf Begehren der «Verwalter des Gemeindeseckels» konnte die Verwaltungskammer eine Gemeinderechnung herabsetzen. Für diese Arbeiten mussten sich die Munizipalbeamten die Entschädigung von den Gemeindebürgern festsetzen lassen.

Die Munizipalbeamten und Gemeindeverwalter wollte der Gesetzgeber nicht getrennt wissen. Im Gegenteil war es ausdrücklich erlaubt, «jemand zu Municipalbeamten zu ernennen, der bereits die Stelle eines Gemeindeverwalters bekleidet, und so auch umgekehrt, indem sich diese zwei Verrichtungen vollkommen gut zusammen vertragen». Viele Gemeinden nützten die Gelegenheit, die wenigen, die sich für ein Amt bereithielten, möglichst vielseitig einzusetzen. Später sollte auch das Amt des Agenten mit dem des Munizipalitätspräsidenten zusammenfallen.

[13] *A. Gasser,* Gemeindefreiheit als Rettung Europas. Basel 1943. – Ders.: Die schweizerische Gemeinde im alten und im neuen Bund. In: Die Schweiz 19, 1948. – *A. Staehelin,* Die Helvetik. In: Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2. Zürich 1972.

[14] Vgl. das Gesetz vom 15. Februar 1799 ASHR III, 1158 ff. (1. Teil).

Vierzehn Tage nach der Wahl der Munizipalität hatte die Versammlung der «Anteilhaber an den Gemeindegütern» zur Wahl ihrer Verwalter zu schreiten.[15] Sie konnte bei Bedarf bis 15 Mitglieder haben. Auch hier galt der Erstgewählte als Präsident. Die Wahlversammlung setzte die Löhne ihrer Funktionäre fest, beratschlagte über die Jahresrechnung, setzte Steuern oder allfälligen Bürgernutzen fest und beschloss bauliche Erneuerungen von einer gewissen, durch die Bürgerversammlung festzusetzenden Summe an. Die Gemeindekammer betreute namentlich vier Ressorts:

1. das Rechnungswesen, welchem der «Seckelmeister» oblag;
2. die Fürsorge, welche der Armenpfleger ordnete;
3. das Bauwesen (Bürgerhäuser, Brunnen und Strassenpflaster), welches der Bauinspektor besorgte und
4. das Forstwesen, das ein Verwalter in der Eigenschaft als «Forstaufseher» überwachen musste.

2. Die helvetischen Gemeindebehörden im Distrikt Olten

Der 1. bzw. 15. Mai 1799 waren die gesetzlich vorgeschriebenen Wahltage für die Gemeindebehörden. Seit einem Jahr, seit dem Mai 1798 also, waren die Agenten die alleinigen Vertreter der neuen Ordnung gewesen.[16] Sie mussten die Kommunalwahlen organisieren, und manch einem wollte dieses Geschäft nicht so eilig von der Hand, wie gewünscht. Nach der Publikation des Gesetzes Mitte Februar war in keiner Gemeinde eine Aktivität festzustellen, die auf Wahlvorbereitungen hinweist. Im März brach der II. Koalitionskrieg aus, so dass anfangs Mai niemand mehr so recht bei der Sache war. Gebannt beobachtete man die Entwicklung der Ereignisse auf den ostschweizerischen Kriegsschauplätzen, und mancheiner hoffte, der Vormarsch der Oesterreicher und Russen würde die Wahlen ohnehin überflüssig machen. Wozu also eine Behörde neu bestellen, die sich bisher selbst ergänzt hatte oder die nach alter Gewohnheit und zu festgesetzter Zeit gewählt worden war? Gleichzeitig ermunterte das Beispiel der aufständischen Innerschweizer, Tessiner und Walliser zum aktiven Widerstand. Eine ungünstige Zeit für jegliche helvetische Verwaltungstätig-

[15] Obiges Gesetz (2. Teil).

[16] Zwar wurde seit der Revolution der Ausdruck «Munizipalität» gebraucht, doch stand es als Modewort synonym für «Gemeinde». Vgl. *J. Mösch,* Helvetik a.a.O., 130. – Der Regierungsstatthalter erkundigte sich am 26. Dezember 1798 bei Unterstatthalter Disteli und beim Oltner Gerichtsschreiber nach «den persönlichen Eigenschaften und der politischen Gesinnung der Oltner Munizipalität» und meinte damit die bestehende Gemeindeverwaltung. StASO, OS, 44, 133 f., 137 ff.

keit! Das musste auch der Oltner Statthalter erfahren: als er am 30. März die Stellungspflichtigen in Kompanien einteilen wollte, beschwor er eine regelrechte Meuterei herauf, in deren Verlauf ein französischer Soldat getötet, ein weiterer schwer verletzt und der Statthalter selber verprügelt wurde.[17] Darauf brachen im Niederamt und im Gäu Unruhen aus, die erst anfangs April, dann aber umso rigoroser, unterdrückt wurden.[18] Kein Wunder, wenn sich die Kommunalwahlen im Distrikt Olten hinzogen und erst unter militärischer Besetzung vollzogen wurden. Nicht unbegründet dürfte der Verdacht sein, dass man in einigen Gemeinden, wohl der Einfachheit halber und um der erzwungenen Form zu genügen, einfach die bisherigen Gemeindefunktionäre wiedergewählt hatte. Erst Ende Juli wurde das Verzeichnis der Gemeindebehörden dieses Distrikts vollständig.[19]

Im Verlaufe dieser Wahlen zeigte sich besonders, wie stossend die neue Verwaltungssprache empfunden wurde. Zwar hatte der «maire» schon in den Ratsdebatten dem etwas geläufigeren «Präsidenten» weichen müssen,[20] doch behielt man die «municipalité» bei, welche sich dann in der deutschen Form der «Munizipalität» die gröbsten Verstümmelungen gefallen lassen musste.[21] Viel schlimmer mochte vor allem den radikalpatriotischen Hintersässen scheinen, dass im neuen Gesetz wieder zwischen Bürgern verschiedener Rechte unterschieden wurde.[22] Schon die gesetzliche Vorlage verschaffte den neuen Gemeindebehörden, besonders aber der Munizipalität, einen schlechten Start und trug dazu bei, dass auch im Kanton Solothurn die Erneuerung des Gemeindewesens erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Tragen kommen sollte.

In der Liste der neuen Gemeindebehörden, wie sie der Unterstatthalter im Juli 1799 aufgenommen hatte, sucht man wider Erwarten umsonst Vertreter der radikalpatriotischen Gesinnungsgruppe. Nach

[17] ASHR IV, 234–252. – StASO, OS, Bd. 45, 24 f., 46, 84 f. und CP C, 237 ff. – F. von Arx Bilder II, 261 f. – R. *Baumann:* Die schweizerische Volkserhebung im Frühjahr 1799. Diss. Zürich 1911, 57 ff.

[18] ASHR V, 273 – StASO, OS, Bd. 45, 28, 31, 34, 37, 52, 73, 76 f., 134. – CP C 128, 152, 232 f. – CP E 243, CP H, 101. – *E. Meyer:* Bauernunruhen zur Franzosenzeit im unteren Kantonsteil. Hist. Mitteilungen III n. F. Olten 1950, 3, 4.

[19] StASO, OS, Bd. 50, 443 ff.

[20] Cartier befürwortete den «Präsidenten»; schliesslich war die Gefahr von Verwechslungen nicht von der Hand zu weisen, wenn «maire» zu «Meyer» eingedeutscht worden wäre. – ASHR III, 1183.

[21] So heisst es etwa «Munizipaldät», «municiballidet» oder noch schlimmer. Siehe die Schreiben der Agenten an die verschiedenen Behörden z. B. StASO, Olten Schreiben, die Schreiben an den Finanzminister, den Obereinnehmer u. a.

[22] Der Oltner Cartier, selber Spross einer «jungen» Familie seiner Herkunftsgemeinde, rügte in der Debatte, «dass wieder von zweierlei Bürgern die Rede» sein soll. – ASHR III, 1182.

den Ergebnissen, die die Untersuchung der Agentenlisten und der Verzeichnisse der Distriktsrichter ergeben hatten, war zu erwarten, dass sich auch in den Gemeinden konservative Elemente in die Behörden wählen liessen. In der Oltner Munizipalität sassen zum Beispiel der Fabrikant Joseph Disteli (1774–1846), entfernt verwandt mit dem Gerichtspräsidenten und dem Unterstatthalter, und Franz Joseph Trog, der mit dem Agenten versippt war; beide hatten patriotisch gesinnte Verwandte, doch ihnen selber ist diese Gesinnung nicht nachzuweisen. Eher drängt sich das Gegenteil auf, wenn man die Munizipalitäten der Nachbargemeinden anschaut: In Wangen war Joseph Husi, bekannt als Lästerer gegen die neue Ordnung, als erster in die Munizipalität gewählt worden.[23] In Starrkirch sassen zwei Baumann in der Munizipalität, die zusammen mit dem Agenten zweifellos derselben Sippe der Landsturmführer vom März 1798 entstammten. Die beiden «Gemeinderäte» nehmen sich eher wie Deputiertenkammern der eingesessenen Familien aus. Dazu trug auch bei, dass man recht oft jener Empfehlung Folge leistete und dieselben Leute in beide Behörden wählte; es ist in 12 Gemeinden sicher nachzuweisen. So war, um nur ein Beispiel zu nennen,[24] der Fulenbacher «Landstürmer» und nachmalige Grossrat Anton Dörfliger Schreiber und Weibel der Munizipalität und Inspektor der Gemeindeverwaltung, versah also drei Funktionen in zwei Behörden, die sich gegenseitig ergänzten. In Schönenwerd war Peter Joseph Kuhn als Munizipale auch noch Präsident der Gemeindeverwaltung.

Nicht alle Gemeinden konnten die Munizipalitäten mit der vorgeschriebenen Anzahl Mitglieder besetzen; offenbar fanden sich für die Gemeindeverwaltungen eher Leute. In Olten hatte man offensichtlich keine Mühe, die gesetzliche Limite von 15 Verwaltern sogar zu überschreiten. Man hatte einfach alle Gemeindebeamten, die bisher die öffentlichen Dienste des Städtchens besorgt hatten, zu helvetischen Gemeindeverwaltern gemacht. Auch bei der Bezeichnung dieser Funktionäre hielt man sich an die alten Namen. Keine Gemeinde wählte z.B. einen «Sekretär», sie behielten alle ihren «Schreiber»; ebenso blieben die «Forstaufseher» die bekannten «Bannwarte». Natürlich wählte man die Kirchmeier in die neue Gemeindeverwaltung, die Kapell-, Stifts- und Kapitelschaffner. Mit den alten Rechten und Pflichten überlebten auch die alten Ämter, und man sieht, dass keine Gemeinde es versäumte, den Bannwart zum Gemeindeverwalter zu machen. Dieser Funktionär verkörperte geradezu den Anspruch der

[23] Da er als Bezirksrichter nicht in eine ausführende Behörde wählbar war, ersetzte ihn später von Wartburg.

[24] A. Dörfliger hatte im März 1798 den Fulenbacher Landsturm ins Feld geführt.

Gemeinde auf ihre eigenen Waldungen. In der Bewährung sollte sich zeigen, dass die Munizipalitäten nirgends von Dauer waren und spätestens dann in Auflösung gerieten, als man aus ihrer Mitte den Agenten wählen musste. Dagegen behaupteten sich die Gemeindeverwaltungen über die Helvetik hinaus. Sie verdankten, wie die alte Gemeinde, ihr Leben den täglichen Notwendigkeiten und erwiesen sich als stärkste Bollwerke gegen den helvetischen Einheitsstaat.[25]

3. Die Munizipalitäten in der Bewährung

Nach alter Gewohnheit und in weitgehend eigenem Ermessen verwalteten die Gemeindeverwaltungskammern das gemeinsame Eigentum der Ortsbürger. Zwar verlangten Krieg und defizitärer Staatshaushalt auch von ihnen Opfer, doch lebte in ihrer Arbeit die Erinnerung an das dörfliche «Stilleben» des Ancien Régime weiter. Von arbeitsunfähigen Gemeindeverwaltungen war daher nie die Rede, auch nicht von Rücktrittsgesuchen einzelner Mitglieder und Funktionäre.

Anders bei den Munizipalitäten: bei der Teilung der Aufgaben hatten sie zuerst die weniger beliebten und weniger volksverbundenen Aufsichts- und Polizeiressorts erhalten. Dann war es der Krieg, der sich auf ihre Reputation nachteilig auswirkte: durch die Einquartierungen und Requisitionen, die sie auf die Haushaltungen zu verteilen hatten, bekam das Volk einen ersten Eindruck von der neuen Verwaltung, und es war durchaus natürlich, dass sich der Unmut über die Munizipalen entlud. Wollte sich einer aus dem Amt zurückziehen, wurde er vom Statthalter an seine Beamtenpflicht erinnert und auf das Gesetz hingewiesen, welches jeden Rücktritt verbot, bis der Feind vom Schweizerboden vertrieben sei.

Noch bevor der Regierungsstatthalter die erste Liste der Kommunalbeamten des Distrikts Olten erhalten hatte, lag ihm das erste Rücktrittsgesuch vor. Joseph Disteli, Präsident der Munizipalität Olten, hatte in den wenigen Wochen seiner Amtszeit gesehen, dass er von seinen 3 Kollegen mehr und mehr mit der ganzen Arbeit allein gelassen wurde. Eine Unpässlichkeit, so glaubte er, sollte als Grund zum Rücktritt ausreichen. Allein der Regierungsstatthalter erinnerte ihn an die Beamtenpflicht, die ihn bis zu den Wahlen ausharren hiess. In der ersten Augustwoche wählten die Oltner (Aktiv-)Bürger eine zwar sechsköpfige, jedoch völlig untüchtige Munizipalität. Ihr Präsident, der Salzfaktor Konrad Munzinger, nahm die Wahl nicht an; von den 4 andern wollte sich aus verständlichen Gründen keiner als Schreiber

[25] Vgl. Kampf der Gemeinden um ihre Wälder. *J. Mösch,* Helvetik, 104 ff.

oder Weibel zur Verfügung stellen. Darauf schuf die Gemeindeversammlung eine sechste Boten- und Schreiberstelle, die auf weiteres vakant blieb. Da schaltete sich Unterstatthalter Disteli ein. Um die verfahrene Situation zu retten «übertrug» er die Stellen des Präsidenten und des Schreibers der Munizipalität Johann Baptist Frey, der bereits Präsident der Gemeindeverwaltung von Olten war. Damit hatte der Unterstatthalter in seiner schnellen Art, die Dinge zu regeln, gleich doppelt gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen: als Vertreter der Exekutive hatte er die Aufsichtspflicht in Gemeindeangelegenheiten überschritten, dazu aber noch die beiden Ämter, Präsidium und Sekretariat, in Personalunion vergeben. Der Regierungsstatthalter machte Disteli auf diese Formfehler aufmerksam und verlangte, sie rückgängig zu machen. Dem widersetzte sich der Unterstatthalter und fand, dies sei eine gute Wahl gewesen, und man möge an ihr festhalten. Die Argumente[26] leuchteten auch dem Regierungsstatthalter ein: er stellte seine verfahrensrechtlichen Bedenken zurück und liess die Oltner gewähren.

Wenigstens im Distriktshauptort sollte die Munizipalität noch funktionieren. Schon längst wähnte der Unterstatthalter, dass diese Behörde in den Distriktsgemeinden «erschlafen» oder mit der Gemeindeverwaltung zusammengefallen sei.[27] Dabei hatte gerade die Oltner Gemeindeversammlung in aller Offenheit diese beiden Behörden zusammengelegt: sie hatte bereits am 18. November 1800 beschlossen, dass die beiden Behörden die Geschäfte der Gemeinde gemeinsam führen sollten.[28] Vollends in Auflösung gerieten die Munizipalitäten anno 1801, als die gesetzgebenden Räte am 16. April beschlossen, die Erneuerungswahlen in die Gemeindebehörden aufzuschieben, bis das revidierte Gemeindegesetz in Kraft sei.[29] Da sich aber diese Revision

[26] J.B. Frey war offenbar der fähigste Kopf, den Olten damals aufzuweisen hatte. Da er aber der neuen Ordnung alles andere als freund war – der Unterstatthalter (Disteli) charakterisierte ihn als «bekannten und unhöflichen Aristokraten» – wären die 4 anderen Munizipalen quasi seine Aufseher gewesen. Da die Aufgaben der Oltner Munizipalität umfangreicher waren als die der übrigen Distriktsgemeinden insgesamt, wollte und konnte man auf die Mitarbeit des Tüchtigsten nicht verzichten. StASO, OS, Bd. 45, 169.

[27] StASO, OS, Bd. 45, 169 ff., und CP H, 43 (12. August 1799). – Die Gesetzgebung hatte solche Verschmelzungen nicht vorgesehen, und der Vollziehungsrat wandte sich in seiner Botschaft an die gesetzgebenden Räte vom 30. Dezember 1800 entschieden gegen eine Verwechslung dieser beiden Behörden. ASHR VI, 558.

[28] Aus 2 Gründen hatte man sich zu diesem Schritt entschlossen: erstens waren aus den Wahlen vom 13. bzw. 18. November 1800 die Gebrüder Frey als Vorsitzende der beiden Gemeindebehörden hervorgegangen. Dazu kam, dass die vier anderen Munizipalen die Wahl ablehnten, wogegen die vier Gemeindeverwalter sich für das Amt bereit erklärten. – StASO, OS, Bd. 51, 175 f.

[29] ASHR VI, 830–832, 938 ff.

hinzog, fühlten sich die Gemeinden frei, zu tun, wie ihnen beliebte. Die Munizipalitäten traten auseinander oder gingen in den Gemeindeverwaltungen auf. Wie bedenklich diese Behörde abgewirtschaftet hatte, mag die Praxis zeigen, die im Distrikt Olten damals angewendet worden sein soll, um überhaupt noch Munizipalitäten bestellen zu können: man wählte oder besser: man drängte Arme, am liebsten Taglöhner ohne Gemeindebürgerrecht, in die Munizipalitäten, welche die zeitraubenden Pflichten gar nicht wahrnehmen konnten, wollten sie nicht ganz verarmen.[30] Dann folgten die Parteistreitigkeiten: in Olten traten im April 1802 gleich vier Munizipalitätsbeamte zurück, im Mai folgten Munizipalität und Gemeindeverwaltung als Gesamtbehörden.[31] Eine Petition an den Innenminister zog eine Untersuchung der Oltner Verhältnisse nach sich,[32] welche zum Schluss kam, dass «Zwietracht und Parteigeist» angestachelt durch «Einflüsterungen von unruhigen Bürgern» die Gründe dafür seien, dass die Oltner Gemeinde- und Distriktsbehörden häufige Wechsel zu verzeichnen hätten.

Doch nicht nur die Oltner Behörden, auch in den Distriktsgemeinden fielen die Munizipalitäten, meist gemeinsam mit den Gemeindeverwaltungen auseinander. Im September 1802 entliess die Gemeindeversammlung von Wangen Munizipalität und Gemeindekammer, weil sie mit deren Arbeit nicht zufrieden gewesen war. Im Januar 1803 folgten Däniken, Fulenbach und Lostorf mit ausserordentlichen Ersatzwahlbegehren; mit ihnen zusammen wünschte auch die Gemeinde Olten Neuwahlen, weil ihre beiden Gemeindekammern am 13. Januar gemeinsam den Rücktritt genommen hatten.[33] Mit der Wahl einer einzigen, neunköpfigen Gemeindebehörde begab sich diese Gemeinde offensichtlich und, wie es sich zeigen sollte, absichtlich ausserhalb des vom Gemeindegesetz gezogenen Rahmens; und der Zeitpunkt verrät in gleicher Weise Absicht und Motiv: im Ancien Régime war es üblich gewesen, dass sich die Oltner am 20. Tag nach Weihnachten, am Hilariustag, versammelten, um die Gemeinderechnung zu genehmigen; natürlich wurden in dieser Versammlung nur die Ortsbürger begrüsst. Was liegt nun näher, als anzunehmen, die Oltner hätten wieder einmal unter sich sein wollen. Dafür spricht namentlich ihr Vorgehen: am 12. Januar hatten der Agent und der Präsident der Gemeindeverwaltung beim Unterstatthalter um eine Bewilligung für eine ausserordentliche Gemeindeversammlung nachgesucht. Schon auf den folgenden Abend wurde die Gemeinde aufgeboten und wählte jene neunköpfige Behörde. Dass an dieser Gemeindeversammlung die

[30] StASO, CP R 163, 170.
[31] StASO, OS, Bd. 51, 127, 141.
[32] StASO, OS, Bd. 51, 143, 173 ff. – ASHR VII, 1295 f.
[33] StASO, OS, Bd. 51, 273, 521, 522.

Hintersässen fehlten, wollte hinterher niemanden besonders aufgefallen sein, war aber offensichtlich beabsichtigt.[34] So kam es, dass die solothurnischen Gemeinden in den letzten Tagen der Helvetik vollzogen hatten, was die kantonale Gemeindegesetzgebung der Mediationszeit rechtens einführen sollte: die Abschaffung der helvetischen Gemeindeorganisation.[35]

[34] Dieser Schluss liegt besonders deshalb nahe, weil von rund 270 Aktivbürgern bloss 60 auf jener Wahlversammlung begrüsst wurden. Die Beschwerde von 40 Bürgern, die die Kassation dieser Wahl forderte, drang schon mal aus zeitlichen Gründen nicht durch, zumal sich kein Geringerer als der Unterstatthalter selber hinter seine Gemeindegenossen stellte. StASO, OS, Bd. 51, 259 ff., 535.

[35] Vgl. L. Altermatt: Der Kanton Solothurn in der Mediation 1803–1813. Solothurn 1929, 171 ff. – Hier sei noch darauf hingewiesen, dass wohl die Etikette der Gemeindeorganisation, allenfalls und für kurz auch die personelle Zusammensetzung, nicht aber Formen und Bräuche wechselten. Wie wenig die helvetische Gesetzgebung bewirkte, sehen wir daran, dass die beiden Gemeindekammern Oltens die ganze Zeit über dasselbe Protokollbuch benutzten. Auch die Stadt-Rechnung wahrte ihr Aeusseres (mit Ausnahme der kriegs- und besatzungsbedingten Ausgaben, die verspätete Abrechnung der Seckelmeister und die wohl erstmalig unterbrochene Kette von Einnahmeüberschüssen). StAO, Gemeindeverwaltung und Munizipalität 1800–1807. – Protokoll der Stadt Olten 1784–1830.